

Hinweise zu den staatlichen Prüfungen der Gesundheitsfachberufe für die zu prüfenden Personen

Nachfolgende Hinweise informieren Sie über Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der staatlichen Prüfung auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

1 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner nach Berufen

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bestellt und ist im gesamten Prüfungszeitraum wie folgt erreichbar:

Anschrift: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

E-Mail: LPA-GFB@LAVG.Brandenburg.de

Frau Banka

Tel. 0331 8683 – 751

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in; Pflegefachfrau/Pflegefachmann; Pflegefachfrau/Pflegefachmann (B.Sc.)

Frau Schwericke

Tel. 0331 8683 – 754

Ergotherapeut/-in; Hebammen (B.Sc.); Logopäde/Logopädin; Masseurinnen/Masseure und medizinische Bademeister/-innen; Pharmazeutisch-technische/r Assistent/-in; Physiotherapeut/-in

Frau Riedel

Tel. 0331 8683 – 755

Altenpflegehelfer/-in

Frau Scherg

Tel. 0331 8683 – 752

Anästhesietechnische/-r Assistent/-in; Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in; Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in; Medizinische/-r Technologin/Technologe in der Laboratoriumsanalytik; Medizinische/-r Technologin/Technologe in der Radiologie; Notfallsanitäter/-in; Operationstechnische/-r Assistent/-in

2 Fehlzeiten

Ihre Zulassung zur staatlichen Prüfung wurde auf Grundlage Ihrer bisherigen regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am theoretischen/praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung erteilt. Überschreiten Sie nach Erteilung der Zulassung die zulässige Fehlzeitengrenze oder fehlen unentschuldigt, kann Ihre Zulassung jederzeit vom Landesprüfungsamt widerrufen werden.

3 Was ist in einem Krankheitsfall zu tun?

Erklären Sie Ihren Rücktritt vor Prüfungsbeginn.

Bitte informieren Sie das Landesprüfungsamt für Gesundheitsfachberufe **spätestens am Tag der Prüfung per E-Mail** oder telefonisch über Ihr Fehlen bei der Prüfung aus gesundheitlichen Gründen.

Reichen Sie unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – eine **Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung** beim Landesprüfungsamt ein.

Schritt 1:

Laden Sie sich das Formular „Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung“ herunter. Dieses Formular finden Sie auf den Internetseiten des Landesamts für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (www.lavg.brandenburg.de).

Schritt 2:

Lassen Sie sich das Formular von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt (für ATA/OTA: Amtsärztin/Amtsarzt) ausfüllen und unterschreiben. Die Untersuchung durch die Ärztin/den Arzt muss spätestens am Tag der Prüfung stattgefunden haben. Eine rückwirkende Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung wird in der Regel nicht anerkannt.

Schritt 3:

Reichen Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular unverzüglich beim Landesprüfungsamt ein:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat G6
Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen die gesundheitliche Beeinträchtigung erst während der Prüfung auftritt (z. B. plötzliche starke Übelkeit, Kreislaufversagen) oder eine vorherige Meldung beim Landesprüfungsamt aus tatsächlichen Gründen nicht möglich war (z. B. Wegeunfall mit Einlieferung in ein Krankenhaus). In solchen Fällen müssen Sie:

Ihr Versäumnis (Nichtteilnahme, Abbruch) nachträglich entschuldigen lassen.

Informieren Sie das Landesprüfungsamt für Gesundheitsfachberufe **am Tag der versäumten/abgebrochenen Prüfung per E-Mail** oder telefonisch über Ihr Fehlen/Ihren Abbruch aus gesundheitlichen Gründen.

Reichen Sie unverzüglich eine **Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung** (wie zuvor beschrieben) beim Landesprüfungsamt ein. Erklären Sie zudem schriftlich, warum eine Meldung vor Prüfungsbeginn nicht möglich war.

4 Was ist zu tun, wenn Sie aus anderen Gründen – als Krankheit – nicht zur Prüfung erscheinen können bzw. nicht erschienen sind?

Erklären Sie Ihren Rücktritt von der Prüfung bzw. lassen Sie Ihr Versäumnis nachträglich entschuldigen.

Die Genehmigung eines Rücktritts bzw. die Entschuldigung eines Versäumnisses ist nur zu erteilen, wenn

1. der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis unverzüglich mitgeteilt worden ist und
2. ein **wichtiger Grund** für den Rücktritt oder das Versäumnis vorliegt.

Als wichtiger Grund wird stets eine Prüfungsunfähigkeit angesehen. Ob darüberhinausgehend ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Teilen Sie Ihren Grund so früh wie möglich mit, um ggf. die Bewertung Ihrer Prüfung mit „nicht bestanden“ (vgl. Punkt 6) zu vermeiden.

5 Folgen eines Rücktritts/ eines Versäumnisses

Wird der erklärte Rücktritt von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Landesprüfungsamt genehmigt oder wird Ihr Versäumnis nachträglich entschuldigt, so gilt die Prüfung/der Prüfungsteil als nicht unternommen.

Die Prüfung gilt jedoch insbesondere als nicht bestanden, wenn:

- Sie die Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung im Krankheitsfalle nicht oder nicht unverzüglich einreichen oder

- Sie den wichtigen Grund für Ihren Rücktritt oder Ihr Versäumnis (d. h. Nichtteilnahme, Abbruch) nicht oder nicht unverzüglich schriftlich mitteilen.
- Sie bei einem Versäumnis (Nichtteilnahme, Abbruch) nicht mitteilen, warum eine Meldung Ihres wichtigen Grundes vor Prüfungsbeginn nicht möglich war oder wenn dieser Begründung nicht anerkannt wird.

6 Was ist zu tun, wenn Sie sich während Ihrer Prüfung gestört oder benachteiligt fühlen?

Sie müssen die Prüfungsaufsichten oder fachprüfenden Personen auf äußere Störungen (z. B. Hitze, Kälte, Baulärm, Unruhe im Prüfungsraum) und gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. Schmerzen) **unverzüglich** (d. h. auch während der Prüfung) **hinweisen** bzw. eine entsprechende Rüge erheben. Dies gilt auch für eine vermutete Befangenheit der fachprüfenden Personen.

Sie dürfen in keinem Fall erst das Prüfungsergebnis abwarten, um sich so im Falle eines Misserfolges eine weitere Prüfungschance zu verschaffen.

7 Täuschungsversuch, Störung

Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Landesprüfungsamt kann bei zu prüfenden Personen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären

8 Ergebnis der staatlichen Prüfung, Akteneinsicht

Die Prüfungsnoten der staatlichen Prüfung werden den geprüften Personen in der Regel nach der letzten Prüfung bereits mündlich durch die Schule, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung durch die/den Vorsitzende/-n des Prüfungsausschusses im Landesprüfungsamt, mitgeteilt.

Ist die Prüfung bestanden, erhalten Sie das entsprechende Zeugnis über die staatliche Prüfung. Ist die Prüfung nicht bestanden, erhalten Sie schriftliche Mitteilung über Ihre Ergebnisse durch die/den Vorsitzende/-n des Prüfungsausschusses des Landesprüfungsamts.

Sie haben nach Abschluss der Prüfung die Möglichkeit, auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen. Ein solcher Antrag ist schriftlich per Post oder per E-Mail an das Landesprüfungsamt zu richten.

Für Ihre bevorstehende Prüfung wünscht Ihnen das Team des Dezernates G6 eine gute Vorbereitung und viel Erfolg!